

RS Vwgh 1998/9/30 97/13/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/13 89/13/0078 1

Stammrechtssatz

Nur Bücher und Aufzeichnungen, die eine zuverlässige Ermittlung des tatsächlichen Umsatzes und Gewinnes ermöglichen, sind geeignet, der Abgabenerhebung zugrundegelegt zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130033.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at